

Satzung Tanzsportclub Werne e.V.

Stand 12.03.2013

Präambel:

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser weltanschaulicher Toleranz. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Werne e.V. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 59368 Werne.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Tanzsportclub Werne hat sich als gemeinnützige Aufgabe die Pflege sachgerechten Amateur-Tanzsports zum Ziel gesetzt. Es sollen insbesondere Breitensport und Turniersport sowie Jugendarbeit und Jugendpflege gefördert werden. Außerdem kann der Verein allgemeinen Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport anbieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied (aktives oder passives) des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei minderjährigen Antragstellern bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Antragsteller ist bei Antragstellung über den Inhalt der Satzung in Kenntnis zu setzen und muss diese Kenntnisnahme in seinem Aufnahmeantrag bestätigen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand weder verpflichtet, diese zu begründen, noch hat der abgelehnte Bewerber ein Recht auf Begründung.
5. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied gestellt werden und ist an den Vorstand zu richten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Beim Schriftverkehr mit Mitgliedern und Antragstellern ist die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift maßgebend. Für die Aktualität der Adressen sind die Vereinsmitglieder verantwortlich.

§ 5 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

1. Stellt der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes fest, dass ein Mitglied das Vereinsleben stört oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen Vereinsinteressen verstößt oder sich vereinschädigend verhält, kann der Vorstand folgende Maßnahmen – auch mehrere Maßnahmen gleichzeitig – gegen das Mitglied ergreifen:
 - a) mündliche Ermahnung
 - b) schriftliche Abmahnung
 - c) Hausverbot
 - d) Ausschluss aus dem Verein
 - e) Klageerhebung vor Gericht
2. Der Verein erkennt den NADA-CODE (Code der Nationalen Dopingagentur) in seiner jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt des Mitglieds
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zulässig durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über eine kürzere Kündigungsfrist und/oder über einen Austritt zu einem anderen Termin. Der Austritt wird dem Mitglied auf Wunsch schriftlich bestätigt.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit gemäß § 9 Nr. 8. und 9.

§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Sonderumlagen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag und ggf. Aufnahmegebühren und Sonderumlagen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Zahlungsmodalitäten regelt die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch Aufnahmegebühren und Sonderumlagen beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Jugendversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen
 - a) einmal pro Jahr spätestens zum 31. März des Jahres,
 - b) wenn es das Vereinsinteresse erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung),
 - c) im Falle des § 6 Nr. 4.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
4. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, über sämtliche Fragen des Vereins Aufklärung zu verlangen und zu erhalten.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
6. Jedem volljährigen aktiven Mitglied steht 1 Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Schriftlich wird nur dann abgestimmt, wenn mindestens 5 stimmberechtigte anwesende Mitglieder dies beantragen.
9. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
10. Entscheidungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins sind mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fällen.
11. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
 - e) Wahl oder Bestätigung des Vorstands,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Festlegung der Beitrags- und Gebührenordnung,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
13. Jugendliche Mitglieder und/oder deren gesetzliche Vertreter können an der Versammlung teilnehmen, besitzen jedoch in der Regel kein Stimmrecht. Lediglich bei allen direkt die Jugend betreffenden Tagesordnungspunkten, die vom Vorstand als solche angegeben sind, erhält 1 gesetzlicher Vertreter eines Jugendlichen Stimmrecht. Der gesetzliche Vertreter hat dabei in jedem Fall nur 1 Stimme, auch wenn er der gesetzliche Vertreter mehrerer jugendlicher Vereinsvertreter ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
 - c) dem Schriftführer,

- d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Pressewart,
 - g) dem Jugendwart.
2. Bei Vorstandssitzungen hat der Jugendsprecher Anwesenheits- und Rederecht.
 3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden mit Ausnahme des Jugendwarts auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Wahl der Ämter a), c) und e) in geraden und die Wahl der Ämter b), d) und f) in ungeraden Jahren stattfindet. Ihre Wiederwahl (auch mehrmalige) ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl des entsprechenden Nachfolgers im Amt.
 4. Zum Vorstand kann jedes voll geschäftsfähige Mitglied des Vereins gewählt werden, das sein 18. Lebensjahr vollendet hat.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte und berichtet hierüber (insbesondere über Aktivitäten, Mitgliederentwicklung, wirtschaftliche Lage) der Mitgliederversammlung. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Er leitet die Mitgliederversammlung.
 6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit mit Mehrheitsbeschluss von einer Mitgliederversammlung abberufen werden.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
 8. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen. Der 1. Vorsitzende hat auch auf Antrag von zwei anderen Vorstandsmitgliedern zu einer Sitzung einzuladen.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entsprechend § 9 Nr. 8 und 9 gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Geschäftsführung

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
2. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
3. Der Schatzmeister darf Zahlungen eigenständig nur im Rahmen des geregelten Vereinsbetriebs und im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen vornehmen.

§ 12 Jugendversammlung

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder unter 18 Jahren.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.
4. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen (§ 9 Nr. 3.).
5. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens $\frac{1}{4}$ der jugendlichen Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung, einzuberufen.
6. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, jeweils auf 1 Jahr. Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

7. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse entsprechend § 9 Nr. 8. und 9. Jedes jugendliche Mitglied sowie der Jugendwart haben 1 Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
8. Die von der Jugendversammlung beschlossene und ggf. zu ändernde Jugendordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung gültig, sobald sie vom Vorstand als satzungsgemäß festgestellt ist.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils 2 Jahren; dabei wird im jährlichen Wechsel immer ein Kassenprüfer gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 15 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im

- a) Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW),
- b) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund,
- c) Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW),
- d) StadtSportVerband Werne e.V.,
- e) European Association of American Square Dancing Clubs (EAASDC).

§ 16 Verbindlichkeiten von Ordnungen

1. Für alle Mitglieder sind die Ordnungen der Vereinigungen gemäß § 15 in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Ebenso verbindlich sind alle zukünftig von der Mitgliederversammlung zur Durchführung des geregelten Vereinslebens beschlossenen Ordnungen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auflösen, mit anderen Vereinen fusionieren oder sich anderen Vereinen anschließen.
2. Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte der Stiftung Tanzsportförderung des TNW und der Stadt Werne, die es weiterhin für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat, zu.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Werne.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.